



**Ausschussdrucksache 21(22)72
vom 28. Oktober 2025**

Stellungnahme Initiative Urheberrecht

zu TOP 1 der 9. Sitzung am 5. November 2025

Faire Vergütung und Transparenz im Musikstreaming

Stellungnahme der Initiative Urheberrecht zum Musikstreaming

Fachgespräch „Faire Vergütung und Transparenz im Musikstreaming“ des Bundestagauschusses für Kultur und Medien am 5.11.2025

Streaming existiert als Distributionsweg in mehreren Branchen und Sektoren der Kultur- und Kreativwirtschaft, mittlerweile ist er auch der meistgenutzte. Die konkreten wirtschaftlichen Strukturen und rechtlichen Zusammenhänge unterscheiden sich zwischen den Sektoren häufig stark.

So ist Musik zwar Teil von Film-/Video, der Videostreaming-Markt ist zugleich aber noch einmal um einiges komplexer. Diese Stellungnahme beschäftigt sich mit Musikstreaming, wobei anzumerken ist, dass der sog. „Audiomarkt“, also der stark wachsende Markt für Hörbücher und Hörspiele wie auch Podcasts, Ähnlichkeiten zum Musik-Segment „Recorded“ aufweist, sich hinsichtlich der Markt- und Lizenzierungspraxis aber fundamental unterscheidet.

Den Fokus richtet diese Stellungnahme auf die Themen Transparenz und angemessene Vergütung - für alle Beteiligten und auch in langen Rechteketten – des Musikstreamings.

Vorbemerkung

Die zwei Hauptsäulen des Musikmarkts sind die beiden Bereiche „LIVE“ und „RECORDED“. Der Online- und damit der Musikstreaming-Markt gehört also zu dem zweiten und ist ein Markt, auf dem musikalische Werke (Komposition/Text) nur in Form von Aufnahmen (*Recordings*) verwertet werden können. Auf den Aufnahmen zu hören sind die ausübenden Künstler:innen (*Musiker:innen*), welche die Werke interpretieren.

Die Rechte an Songs und Musikstücken liegen in zwei verschiedenen Bereichen und werden auch getrennt vergütet. Es sind

- die Urheberrechte der Komponist:innen und der Textdichter:innen und
- die Leistungsschutzrechte der ausführenden Musikerinnen und die bei der Aufnahme entstehenden Produzenten- oder Masterrechte.

(mehr zu den verschiedenen Rollen und Rechten weiter unten)

Immer wieder ist zu hören, Streaming sei „Werbung“ für die Berechtigten; Geld verdiene man heute auf der Bühne – dem ist nicht so! Im Übrigen werden die weggebrochenen Einnahmen aus dem CD-Verkauf in diesen Situationsbeschreibungen in der Regel nicht erwähnt (Zahlenmaterial auf Seite 3).

Der Komponist Dr. Anselm Kreuzer, Vorstandsmitglied der European Composer and Songwriter Alliance (ECSA), hat sich im April 2020 - genau ein Jahr nach der Abstimmung über die EU-Urheberrechts-Richtlinie und inmitten des ersten Corona-Lockdowns auf Facebook dazu wie folgt geäußert:

Spätestens in dieser Sondersituation sollte (nochmals) klar werden, dass Live-Erlöse kein Ersatz für faire Beteiligungen an Digital-Erlösen sein können. Wer es schon aus irgendwelchen Gründen ideell nicht verstehen möchte, kann es zumindest wirtschaftlich verstehen: Wenn große Digitalplattformen angemessen für Werknutzungen vergüten, rutschen weniger Urheber in den wirtschaftlichen Abgrund, was der Allgemeinheit zu Gute kommt, weil dann weniger Ausgleich notwendig ist. Der Markt der digitalen Nutzungen ist eigenständig und muss in sich selbst fair funktionieren. Eine Aufrechnung mit anderen Sektoren des künstlerischen Schaffens ist schlicht faul!¹

Über 5 Jahre nach Beginn der Corona-Krise ist die Widerstandsfähigkeit und Motivation der Basis aufgrund der globalen Entwicklungen (insbesondere Streaming-Bedingungen und Generative KI) sowie der Vor-Ort-Situation (vor allem die verschärft kritischen Live-Bedingungen) vollständig verbraucht. Die Relevanz dieser Aussage hat sich insofern weiter verstärkt.

Der Markt und die Beteiligten

Der Musikmarkt ist sehr international aufgestellt, ist insbesondere US-amerikanisch geprägt, so entfielen vom Umsatz der „Top 100“ 67,5 Prozent auf Unternehmen mit Hauptsitz in den USA ². Für die Beurteilung des Marktes ist außerdem bezeichnend und von großer Relevanz, dass viele Personen, Firmen und Organisationen beteiligt sind, deren rechtliche Rollen jeweils bedeutend sind, da sie potenziell mit Vergütungsansprüchen und Verfügungsrechten versehen sind.

Neben den Urheber:innen (Komponisten und Textdichter:innen) gibt es zahlreiche Leistungsschutzberechtigte, die sich im Wesentlichen in zwei Gruppen aufteilen: Musiker:innen (*ausübende Künstler:innen*) und Produzent:innen / Tonträgerhersteller / Masterrechteinhaber. Künstlerische Leistungen fallen unter ein Innovationschutzrecht; der Schutz der wirtschaftlichen Leistung des Aufnahmeherstellers ist hingegen investitionsschutzrechtlich begründet³.

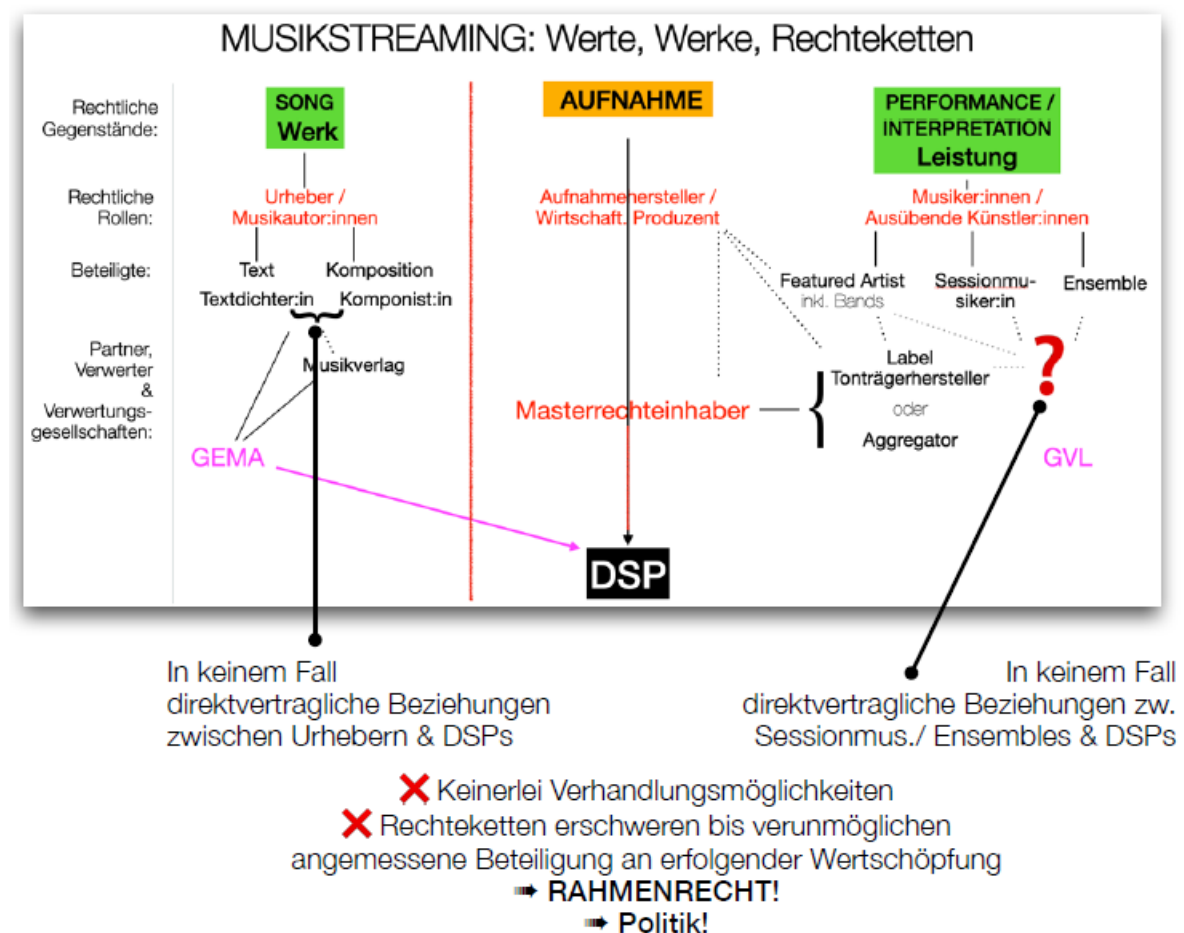
¹https://m.facebook.com/story.php?story_fbid=pfbid0BTfPd5Mk5EbSWEqVGKwNwUmbdjHVLg3PL1JaKxkZebEXJ3x6BJ1pNdYKxh8P7xVMI&id=1266854378 7 abgerufen am 26.10.2025

² (Musikmarkt:) Vom Umsatz der Top 100 entfielen 67,5 Prozent auf Unternehmen mit Hauptsitz in den USA, 20,0 Prozent auf asiatische und 10,6 Prozent auf europäische Unternehmen. 2023 stammten sieben der zehn umsatzstärksten Medienunternehmen aus den USA (Alphabet, Meta, Comcast, The Walt Disney Company, Amazon, Apple und Charter Communications). [Musik | Globalisierung | bpb.de](#) / 06.09.2024 / abgerufen am 25.10.2025

³ ANMERKUNG: Die Leistungsschutzrechte der ausführenden Musiker:innen inkludieren die Gesangs-Performance der Sänger:innen und die Leistungen der ausführenden Produzent:innen (nicht der Toningenieur:innen). Sie werden üblicherweise gegen Umsatzbeteiligung oder Honorar an Verwerter übertragen, da die Künstler:innen selten die Vermarktung ihrer Tonaufnahmen übernehmen. Die Verwerter sind in aller Regel Independent und Major Labels und in den letzten Jahren zunehmend Aggregatoren. Nur wenige sehr bekannte Künstler sind in der Lage direkt oder über ihr eigenes Label mit Streamingportalen zu verhandeln.

Auf Künstlerseite muss man darüber hinaus unterscheiden zwischen sog. *Featured Artists*, also den namensgebenden Künstler:innen, die in der Regel Verträge direkt mit dem Aufnahme- bzw. Tonträgerhersteller haben, und den beauftragten Musiker:innen (Studio/Live). Letztere haben, wie die folgende Graphik darstellt, oft keine vertraglichen Beziehungen zu den digitalen Diensteanbietern, weshalb ihre gesetzlich verbrieften Ansprüche zum Teil nicht oder nicht angemessen durchzusetzen sind.

Die deutschen Musik-Verwertungsgesellschaften GEMA und GVL vertreten unterschiedlich breite Kataloge und die beiden oben genannten verschiedenen Bereiche an Rechten – die GEMA die Urheberrechte der Musikautor:innen, die GVL die Leistungsschutzrechte - als Treuhänder ihrer Mitglieder und Wahrnehmungsberechtigten. Die Musikautor:innen, die in der Regel keine Arbeitsvergütung erhalten, erwirtschaften ausweislich der Musikwirtschaftsstudie 2024⁴, die alle fünf Jahre erscheint, 60, 70 % ihrer Gesamteinnahmen von der GEMA, diese vertritt nicht nur die sog. Zweit-, sondern auch Erstrechte⁵.



DSPs = Digital Service Providers (z.B. Spotify, Apple Music, Amazon Music)

© Matthias Hornschuh

⁴ [Musikwirtschaft in Deutschland 2024.pdf](#)

⁵ [VGG - Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften*](#)

Wirtschaftszahlen

Die über drei Jahrzehnte rasant fortgeschrittene Digitalisierung hat die ökonomische Lage derjenigen, die die Musik schaffen, dramatisch verändert.

Zahlen 2024 lt. dem Industrieverband BVM⁶:

- 2024 „war für die Musikindustrie in Deutschland das sechste Wachstumsjahr in Folge“ (S. 6)
- 2,38 Milliarden betrug der Branchenumsatz in Deutschland 2024 insgesamt, 84,1% davon entfielen auf digitale Nutzungen, auf Audiostreaming 78%. (S. 6)
- Der CD-Umsatz sank von € 2,3 Milliarden im Jahr 1997 auf 8,7% vom heutigen Umsatzanteil. (S. 7)

Obwohl sich das Musikstreaming zum Milliardenmarkt für die Verwerter- und Plattformseite entwickelt hat, kann die Mehrzahl der *Originators* (Originärrechtinhaber) - trotz teils erheblicher Nachfrage - mit Musikstreaming keine tragfähigen Einnahmen erzielen (s.u.).

Seit Jahren belegen Studien, dass die Zahlungen aus dem Musikstreaming an Urheber:innen und Künstler:innen nur Bruchteile dessen ausmachen, was insgesamt Erlöst wird. Das lässt sich zum Teil auf Vertragskonstellationen zurückführen - bzw. auf das Fehlen vertraglicher Beziehungen -, zum anderen aber liegt die Ungleichstellung an der fehlenden Transparenz der vor allem global agierenden Unternehmen und an der Machtdominanz weniger Verwerterfirmen.

Spotify schreibt am 12.3. dieses Jahres:

Ein Rekordhoch von 10 Milliarden US-Dollar an Ausschüttungen
Spotify bleibt auch 2024 der weltweit umsatzstärkste Anbieter für Musik und hat in diesem Jahr mehr als 10 Milliarden US-Dollar an die Musikindustrie ausgeschüttet. Damit steigen die gesamten bisherigen Auszahlungen auf fast 60 Milliarden US-Dollar. Kein anderer Streaming-Dienst oder Einzelhändler hat 2024 mehr an die Industrie ausgeschüttet als Spotify. Darüber hinaus stellt die Ausschüttung von 10 Milliarden US-Dollar einen historischen Rekord dar – mehr als je ein Anbieter in einem Jahr ausgezahlt hat und mehr als zehnmals so viel wie der größte Plattenladen auf dem Höhepunkt der CD-Ära.⁷

An wen werden die Auszahlungen ausgeschüttet? Siehe folgende Seite!

Der Markteintritt generativer KI Ende 2022 verschärft die Lage vor allem an der Basis weiter - und das schneller als irgendeine andere Technologie zuvor (dazu mehr weiter unten).

⁶ [Musikindustrie in Zahlen 2024](#)

⁷ [Loud & Clear 2025: Spotify veröffentlicht neue Zahlen zu Musikstreaming und Vergütung](#)

Zahlungen an Musikschaaffende

"Der Markt für Musikaufnahmen bleibt ... auch im Streamingmodell von Informationsasymmetrien und struktureller Ungleichheit geprägt" folgte die BKM im Februar 2025 anlässlich der Veröffentlichung des Abschlussberichts des Forschungsnetzwerk Digitale Kultur der BKM-geförderten Studie zum Musikstreaming in Deutschland.⁸

Im Fokus der Untersuchung stand die derzeitige Vergütungssituation von Musiker:innen im deutschen Markt. Neben Vergütung und Erlösverteilung wurden auch Aspekte wie Transparenz, Vielfalt, Marktmacht und nicht zuletzt die Zufriedenheit der Beteiligten betrachtet. Ergänzt wurde die Forschungsstudie durch ein Rechtsgutachten und konkrete Handlungsempfehlungen zu Verbesserungen beim Musikstreaming.

Laut den Ergebnissen der Studie „Vergütung im deutschen Markt für Musikstreaming“ sind⁹

- über 74 % der Befragten unzufrieden mit den Einnahmen aus Musikstreaming, weniger als 9 % sind hingegen zufrieden. (S. 6)
- Im Jahr 2023 entfielen 75 % der Umsätze auf 0,1 % der Künstlerinnen und Künstler (dieses Missverhältnis beschrieb der Analyst Mark Mulligan schon 2014 als *Superstar Economy*¹⁰! / Anmerkung der IU) (S. 6),
- umgekehrt erzielten 68 % der Künstlerinnen und Künstler weniger als 1 Euro Umsatz. (S. 6)

Die Gründe werden in der Studie folgendermaßen zusammengefasst:

- Aufgrund fehlender direktvertraglicher Beziehungen haben die wenigsten Berechtigten irgendeinen Zugang zu den Betreibern der Streamingdienste; daher haben sie keinerlei Einfluss auf die Modalitäten der Abrechnung. (S. 164 ff.)
- Die Vergütungssituation wird durch mangelnde Transparenz erschwert. „Einnahmen über Musikstreaming sind laut Studie schwer nachzuvollziehen und zu überprüfen, u.a. wegen komplexen Vertrags- und Lizenzketten, Berechnungsmethoden und fehlendem Datenzugang.“ (S. 171 f.)
- Die Vergütungssituation wird erheblich von der Marktmacht großer Streamingplattformen und Major-Labels, geprägt. (S. 33 ff.)

Demokratisierung des Marktes?

Lange wurde den Kreativen und den kleineren Produktionsunternehmen als Vorteil des Streamings verkauft, dass diese schnellere und einfachere Möglichkeiten der Marktteilhabe hätten, da sie den Nutzer selbst und direkt erreichten. Die Studie „Vergütung im deutschen Markt für Musikstreaming“ belegt allerdings, was seit Jahren von den Marktteilnehmern berichtet wurde:

⁸ [2025-02-10-streaming-studie.pdf](#)

⁹ [Studie zum Musikstreaming veröffentlicht – Kulturstatsministerin Roth: „Beim Musikstreaming sollte es fairer und transparenter zugehen.“ - Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien](#)

¹⁰ [The Death of the Long Tail The Superstar Music Economy](#)

"Die propagierte Demokratisierung des Marktes hat nicht zu einer gleichwertigen Demokratisierung von Marktmacht geführt, da Musikschafter an zentralen Verhandlungen und Entscheidungen über die grundlegenden Strukturen des Streamingmarktes und damit über ihre Vergütung nur unzureichend beteiligt sind." (S.11)

Wenn aber der Streamingmarkt auch in Fällen vorhandener Nachfrage keine tragfähigen Tantiemen abwirft, müssen die Musiker:innen so viel wie möglich live spielen und zudem so oft wie möglich neues Repertoire veröffentlichen, um den Algorithmus zu füttern und die Fans bei der Stange zu halten. Kein Wunder, dass angesichts der resultierenden spezifischen „Arbeitsverdichtung“ die Anzahl der psychischen und sonstigen Berufserkrankungen dramatisch zunimmt. Während man keinem Leistungssportler auf Dauer abverlangen würde, jeden Tag ein Turnier zu absolvieren, wird das bei Musikern zur geduldeten Normalität.

Weitere Berichte und Studien

Der mit Nachdruck und Klarheit formulierte, ebenso klar vom Europäischen Parlament angenommene und schließlich im Januar 2024 veröffentlichte „BERICHT über kulturelle Vielfalt und die Bedingungen für Urheber auf dem europäischen Markt für Musikstreaming“¹¹ hat noch immer Aktualität. Er hat schon vor fast 2 Jahren den Weg in eine europäische Zukunft aufgezeigt, die die Rahmenbedingungen des Markts im Wissen um die Bedeutung ihres kulturellen Vermächtnisses gestaltet: Musik ist Ausdruck der Kultur an sich, ebenso wie sie Gegenstand des Marktes ist; beiden Perspektiven wird der Bericht gerecht.

Matthias Hornschuh, Komponist und Sprecher der Kreativen in der Initiative Urheberrecht und Mitglied im GEMA Aufsichtsrat, fasst zusammen:

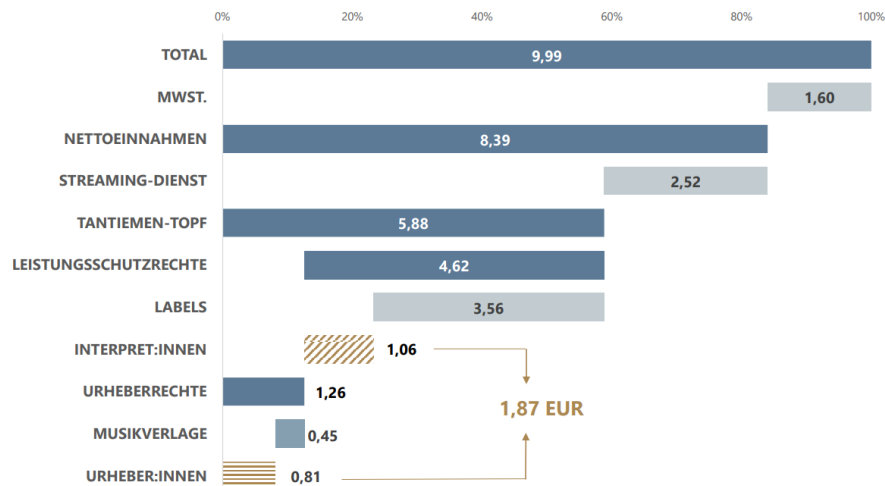
"Wie schon so viele Berichte zuvor, belegt der Musikstreaming-Bericht des Europäischen Parlaments die Rolle der schöpferisch Tätigen als die Kanarienvögel im Kohlenflöz globalisierter Märkte. Zu viele von ihnen liegen bereits am Boden des Schachts. Asymmetrie, Monopolisierungstendenzen, mangelnde Transparenz, unlautere Vertragspraktiken ... all das hat erheblichem Einfluss auf die kulturelle Vielfalt in Europa und führt zu begründeter Sorge um den künstlerischen Nachwuchs."

Schon im Herbst 2022 hatte die GEMA die Studie „Musikstreaming in Deutschland. Erlössituation im deutschen Musikstreaming-Markt“ veröffentlicht¹² und konstatiert:

- Musikstreaming dominiert den Musikmarkt (S. 8)
- 45 % der Deutschen nutzen mittlerweile Musikstreaming – bei den unter 14- bis 29-Jährigen liegt der Anteil sogar bei 84 %. (S. 21)
- Bei den Interpret:innen und Urheber:innen, ohne deren Arbeit, Werke, Leistungen die Unternehmen gar nicht existieren würden, kommt jedoch wenig an:

¹¹ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2023-0388_DE.html

¹² <https://www.gema.de/de/aktuelles/streaming>



GOLD MEDIA Basis: Monatliche Erlöse für ein Standard-Musikstreaming-Abonnement (Einzelaccount) in Deutschland 2022
Quelle: Goldmedia-Analyse auf Basis von Expert:inneneinschätzungen; Rundungsdifferenzen möglich

7

Zur obenstehenden Grafik aus der „Gema-Studie“:

Die Musikschaaffenden, d.h. die Musiker:innen und Urheber:innen, erhalten zusammen betrachtet also nur rund 18,7% der Nettoeinnahmen. Der Anteil der Musikschaaffenden liegt damit deutlich unter dem Erlösanteil der Streaming-Dienste (30 %) sowie der Labels (42 %).

Von den Leistungsschutzrechten behalten die Label, die die Anteile von den Streamingdiensten erhalten, also fast 80% ein, schütten also unverhältnismäßig wenig an die vertraglich gebundenen Künstler:innen/ Interpret:innen aus. Die Urheber:innen erhalten darüber hinaus noch weniger (nur 0,81€, also 0,8% - das ist insbesondere auch ungewöhnlich, wenn man sonst die branchenüblichen Verhältnisse der Prozentsätze zwischen Leistungsschutzrechten und Urheberrechten ansetzt).

- Playlists sowie Musikempfehlungen auf Algorithmen-Basis haben einen erheblichen Einfluss auf die Reichweite und den kommerziellen Erfolg im Streaming-Markt. Die zugrundeliegenden Kriterien werden von den Musikschaaffenden jedoch als intransparent wahrgenommen. (S. 98 ff.)
- Die aktuellen Mechanismen der Streaming-Ökonomie festigen tendenziell die Position von älteren, kommerziell erfolgreichen Katalogtiteln. Für Newcomer und musikalische Nischen verbleiben entsprechend geringere Erlösanteile. (S. 9)

Aktuelle Ergänzung: Streaming und KI

Die internationale Organisation CISAC hat kürzlich eine weitere Studie veröffentlicht, die die wirtschaftlichen Auswirkungen von generativer künstlicher Intelligenz auf den Musik- und audiovisuellen Sektor weltweit analysiert hat: Davon abgesehen, dass der Markt für KI-generierte Inhalte exponentiell wächst und die Einnahmen der Technologieanbieter extrem steigen werden, gibt es auch Erkenntnisse zu den Märkten für Streaming und Musikbibliotheken.

2028 wird KI-generierte Musik voraussichtlich rund 20 % der Einnahmen traditioneller Musik-Streaming-Plattformen und rund 60 % der Einnahmen von Musikbibliotheken ausmachen. Für Musikurheberinnen und -urheber prognostiziert PMP Strategy wirtschaftliche Einbußen von 24 % im Jahr 2028 – und das, obwohl ihre Werke die Grundlage für die KI-Modelle und -Systeme bilden, für die sie bisher aber keine Vergütung erhalten haben.¹³

so fasst Michael Duderstädt von der GEMA die Ergebnisse der Studie „Study on the economic impact of Generative AI in the Music and Audiovisual industries“¹⁴ zusammen.

Welche Folgen der ganz neue „Deal“ haben wird, bleibt abzuwarten:¹⁵ „Wie die Financial Times berichtet, verhandeln die Universal Music Group und Warner Music Group derzeit über mögliche Lizenzabkommen mit mehreren KI-Unternehmen. Diese sollen innerhalb weniger Wochen abgeschlossen werden und als Vorlage dienen, wie KI-Firmen künftig für Musik zahlen.

Wenn die mächtigsten amerikanischen Labels mit den einflussreichsten US-Plattformen und KI-Anbietern kungeln, sollten wir nicht erwarten, dass Urheber:innen und Künstler:innen ein (erstes) faires Stück vom Streamingkuchen abbekommen werden.

kommentiert der Sprecher der Initiative Urheberrecht, der Komponist und Publizist Matthias Hornschuh, die aktuellen Entwicklungen. Er fordert:

Es bleibt nicht mehr viel Zeit, die Dinge politisch in die richtige Richtung zu lenken. Diese ist längst ausgeschildert, und sie gilt für generative KI wie auch fürs Musikstreaming: Consent / Compensation / Credit & Control sind die Prinzipien, die es dem Urheberrecht ermöglichen würden, seiner ursprünglichen Aufgabe des Innovationsschutzes wieder gerecht zu werden. Dabei ist Control gleichermaßen als exklusivrechtlicher Verfügungsanspruch wie auch als umfassende Transparenzverpflichtung zu verstehen.

Vor wenigen Tagen wurde die Entwicklung auf den Punkt gebracht, dass für Spotify die Kalkulation eindeutig aufgeht: „KI-generierte Songs bedeuten keine Lizenzgebühren, keine Terminkonflikte, keine Egos“¹⁶.

Handlungsbedarf

Der politische Handlungsbedarf liegt auf der Hand. Er ist in vielen Berichten, Fachgesprächen und Studien und nicht zuletzt in der BKM-geförderten Musikstreamingstudie ausdrücklich nachgewiesen und dargelegt worden.

¹³ <https://www.gema.de/de/w/cisac-studie-zu-den-auswirkungen-der-nutzung-von-künstlicher-intelligenz-interview-mit-michael-duderstädt/> / abgerufen am 27.10.2025

¹⁴ [Global economic study shows human creators' future at risk from generative AI | CISAC](#) / abgerufen am 27.10.2025

¹⁵ [Bericht: Major Labels verhandeln über Lizenzzahlungen mit KI-Unternehmen - Backstage PRO](#) / abgerufen am 24.10.2025

¹⁶ <https://uxdesign.cc/spotify-has-an-ai-problem-a4d6729c715b/> / abgerufen am 25.10.2025

Forderungen der Initiative Urheberrecht

- Angesichts der hohen Marktmacht einiger weniger Firmen (Streamingplattformen und Major Labels¹⁷ im Musikstreamingsektor) erscheint eine wettbewerbsrechtliche Überprüfung auf EU-Ebene geboten, um mögliche Marktverzerrungen zu identifizieren und Maßnahmen zu ergreifen, die die Verhandlungsposition und Vergütung von Urheber:innen und Künstler:innen stärken. Insbesondere der Missbrauch marktbeherrschender Stellungen (Art. 102 AEUV) sowie exklusive Liefer- und Lizenzvereinbarungen (Art. 101 AEUV) sollten überprüft werden. Ergänzend könnte der Digital Markets Act (DMA) zur Anwendung kommen, um Gatekeeper-Praktiken wie Selbstbevorzugung oder intransparente Vergütungsmechanismen zu unterbinden. Schließlich sollte klargestellt werden, dass Urheber:innen und ausübende Künstler:innen ausdrücklich befugt sind, kollektiv über Vergütungsbedingungen zu verhandeln, ohne selbst Gefahr zu laufen gegen das Kartellrecht zu verstoßen, wie bereits von der EU-Kommission in den Leitlinien zu kollektiven Verhandlungen Solo-Selbständiger (2022/C 374/02) vorgesehen.
- Das Recht auf Angemessene Vergütung künstlerischer Leistungen ist ein rechtlich geschützter Anspruch, seit 2019 auch in ganz Europa (DSM-Richtlinie: KAPITEL 3 / Faire Vergütung in Verwertungsverträgen mit Urhebern und ausübenden Künstlern / Artikel 18: Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung¹⁸).

Europäische Marktteilnehmer haben ein Anrecht auf einen fairen Lizenzmarkt. Sowohl die Durchsetzung Angemessener Vergütung wie auch funktionierende Lizenzmärkte sind nur möglich, wenn Transparenz herrscht. Das bezieht sich auf die Daten aber auch auf Auskünfte über die „komplexen Vertrags- und Lizenzketten“ und Berechnungsmethoden (siehe Studie „Vergütung im deutschen Markt für Musikstreaming“).

Der Anspruch auf Nutzungsvergütungen muss gerade auch in langen Rechteketten gewährleistet sein.

- Auch nach der Veröffentlichung der „BKM-Studie“ im Frühjahr dieses Jahres sollten die Zahlungsströme im Streamingmarkt noch einmal genauer analysiert werden. Die Studie klammert die Urheber:innen aufgrund fehlender Daten und Zahlen aus. Angesichts der strukturell stark unterschiedlichen Situation von Urheber:innen und Leistungsschutzberechtigten müsste hier dringend nachgearbeitet werden.
- Eine Streaming-Transparenz-Institution (zentral oder dezentral), die Auskunftsansprüche durchsetzt, prüft und an die Berechtigten weitergibt ist immer wieder im Gespräch; Konzepte

¹⁷ Universal Music Group, Sony Music Entertainment, and Warner Music Group are by far the largest record labels in the world. Consisting of many smaller labels, the three corporations control approximately 69% of the market share. / [The 10 Largest Record Labels in the World \(2025\) - Musician Wave](#) / abgerufen am 27.10.2025

¹⁸ [RICHTLINIE \(EU\) 2019/ 790 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES - vom 17. April 2019 - über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/ 9/ EG und 2001/ 29/ EG](#)

dafür sollten zeitnah entwickelt werden (siehe auch Diskussion über Registrierung bezüglich Generativer KI).

- Die künstlerisch Tätigen sind sich vollkommen einig: PRO RATA-Abrechnungsmodelle sollten abgeschafft werden zugunsten von USER CENTRIC PAYMENT-Modellen, die - das ist empirisch belegt¹⁹ - von den individuellen Rechteinhabern an der Basis ganz klar priorisiert werden. Bemerkenswert ist vor allem, dass die Mehrheit derzeit keine rechtliche Handhabe hat, ihre Ansprüche auch nur zu verhandeln.
- Die strukturellen Probleme mit dem Marktführer Spotify sind durch diverse Studien und den Bericht des EP oft und klar benannt. Die BKM-Musikstreaming-Studie benennt ausdrücklich die Locked-in-Problematik für Acts und Labels. Es sollte deshalb jeder mit öffentlichen Mitteln hergestellte Inhalt auch auf anderen Plattformen vorzuhalten sein, auf mindestens einen anderen europäischen Dienst sollte hingewiesen werden, beim Streaming also etwa Deezer oder Qobuz.
- Eine Aufstellung von Lösungsansätzen anderer Länder muss unseres Erachtens dringend erstellt werden, um auf dieser Grundlage weiter zu diskutieren und endlich auch in Deutschland konkrete Regulierung zur Verbesserung der Situation zu erlangen.
- „150 Mio Songs für € 12,99 ist Verramschung“ sagt der Komponist und Musikproduzent Micki Meuser (Die Ärzte, Ina Deter, Ideal, Silly): „Die Streaming-Anbieter müssen weiter die Preise erhöhen und den Mehrwert an den Beginn der Wertschöpfungskette ausschütten.“

Wenn wir akzeptieren, dass der Song – oder das kreative Werk eines beliebigen Repertoires – die Grundlage unserer Kreativwirtschaft ist, warum akzeptieren wir dann die weitgehende Unsichtbarkeit des Urhebers in der kommerziellen Wertschöpfungskette? Diese Urheber sind der Ausgangspunkt unserer Kreativindustrien. Ohne ihre Arbeit würde der globale ‚Kreativsektor‘, der Milliarden von Dollar wert ist, nicht existieren“.

Björn Ulvaeus Präsident CISAC Songwriter und Musiker ABBA

Berlin, 27.11.2025

Für Rückfragen:

Initiative Urheberrecht | Katharina Uppenbrink | Geschäftsführung

katharina.uppenbrink@urheber.info | +49 160 9095 4016

Rund 140.000 Urheber:innen und ausübende Künstler:innen – über unsere mehr als 40 Mitgliedsorganisationen: www.urheber.info

¹⁹ [2025-02-10-streaming-studie.pdf](#)

Anmerkung zur aktuellen Diskussion über eine Plattform-Abgabe

Bei der aktuellen Diskussion über eine sogenannte Plattform-Abgabe (auch „Plattform-Soli“) sollte aus Sicht der Urheber- und Künstlerorganisationen klargestellt werden, dass es sich dabei unabhängig von der konkreten Ausgestaltung um ein abgabenrechtliches Instrument handelt, das nicht an die Nutzung einzelner Werke anknüpft, sondern an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder Nutzungsintensität der Plattformbetreiber. Im Mittelpunkt einer solchen Maßnahme stehen Social-Media- und Suchmaschinenplattformen, teilweise auch Streamingdienste. Selbst wenn Letztere einbezogen würden (was in der Branche noch diskutiert wird), kann eine Plattform-Abgabe niemals die werkbezogene Vergütungspflicht ersetzen, die sich aus dem Urheberrecht selbst ergibt.

Das Urheberrecht beruht auf dem Grundsatz der individuellen, werkbezogenen Vergütung (vgl. Art. 18 DSM-Richtlinie), der den Urheber:innen und ausübenden Künstler:innen einen angemessenen und verhältnismäßigen Anteil an den Erlösen aus der Nutzung ihrer Werke garantiert. Diese Vergütungspflicht besteht gegenüber den konkreten Nutzern von Werken, also gegenüber den Plattformen oder Diensteanbietern, die urheberrechtlich relevante Handlungen (z. B. öffentliche Wiedergabe, Zugänglichmachung oder Vervielfältigung) vornehmen.

Eine allgemeine Abgabe auf Plattformumsätze kann dagegen keinen spezifischen Nutzungsbezug herstellen und erfüllt folglich nicht die Voraussetzungen einer angemessenen Vergütung im Sinne des Urheberrechts. Sie kann allenfalls additiv verstanden werden, etwa als kompensatorische Maßnahme für strukturelle Marktungleichgewichte oder als Solidarbeitrag der Plattformwirtschaft zur Finanzierung kultureller Marktteilnehmer und Kulturschaffender.

Die werkbezogene Vergütungspflicht bleibt hiervon unberührt und muss vertraglich oder kollektivrechtlich sichergestellt werden, sei es über Lizenzverträge, gesetzliche Vergütungsansprüche oder kollektive Rechtswahrnehmung. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Kreativen entsprechend der tatsächlichen Nutzung ihrer Werke vergütet werden.

Kurzum: Eine Plattform-Abgabe kann allenfalls ergänzend („additiv“) wirken, niemals substitutiv. Sie darf weder rechtlich noch politisch als Ersatz für individuelle oder kollektive Vergütungsansprüche verstanden werden.